

# ÖSPV-Finanzierungsvereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis**, vertreten durch Herrn Landrat Lothar Wölfle,  
Glärnischstraße 1 - 3,  
88045 Friedrichshafen

und

der **Stadt Friedrichshafen**, vertreten durch den Oberbürgermeister Andreas Brand,  
Adenauerplatz 1,  
88045 Friedrichshafen

## Präambel

Der Bodenseekreis ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs („ÖPNVG-BW“) gesetzlicher Aufgabenträger für den Öffentlichen Straßenpersonenverkehr („ÖSPV“) im Kreisgebiet. Er ist damit gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ÖPNVG-BW interventionsbefugt i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt Friedrichshafen ist nach § 6 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG-BW interventionsbefugt i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖSPV im Stadtgebiet.

Die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH („SVF“) ist, als Inhaberin entsprechender Liniengenehmigungen gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG), von der Stadt mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Stadtgebiet Friedrichshafen und in den Gemarkungen Oberteuringen und Markdorf betraut. Hierzu wurde der SVF ein sog. „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ („öDA“) erteilt. Auch der Folge-öDA (ab dem Jahr 2024) wird die Verkehrsleistungen aus und in diese Kreisgemeinden beinhalten.

Der Bodenseekreis hat durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (nachfolgend: öffentlich-rechtliche Vereinbarung) die Bestellbefugnis hinsichtlich der Verkehrsleistungserbringung nach Oberteuringen und Markdorf von dem Bodenseekreis auf die Stadt Friedrichshafen übertragen.

## **§ 1 Gebietsgrenzen überschreitende Verkehrsleistungen**

- (1) Gebietsgrenzen überschreitende Linien sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
  - Linien 11 und 12 nach Markdorf (ab letzter Wendemöglichkeit Lipbach, Tannenriedweg)
  - Linie 14 nach Oberteuringen (ab letzter Wendemöglichkeit Ailingen, Hauptstraße)
- (2) Der Bodenseekreis wird den für die Gebietsgrenzen überschreitenden Linien zu leistenden Anteil an die Stadt Friedrichshafen erstatten. Als Gebietsgrenzen überschreitend gelten jeweils die Linienabschnitte der in Abs. 1 genannten Linien, die auf der Gemarkung des Bodenseekreises verlaufen. Erstattet werden daher die geleisteten Fahrplan-km ab den oben in (1) genannten letzten Wendemöglichkeiten der betreffenden Linien. Details hierzu finden sich in § 3 dieses Vertrages.

## **§ 2 Delegierende Übertragung der Bestellbefugnis**

Der Bodenseekreis hat mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Aufgabe und Befugnis an die Stadt Friedrichshafen übertragen, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan aus dem Gebiet der Stadt Friedrichshafen in das Gebiet des Bodenseekreises einbrechen und zum Stadtverkehrsnetz Friedrichshafen gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis).

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Der Bodenseekreis erstattet der Stadt Friedrichshafen das anteilig auf die in § 1 (2) Satz 3 beschriebenen Fahrleistungen entfallende Defizit der SVF. Die Kostenerstattung erfolgt am Ende des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahres auf der Basis der tatsächlich geleisteten jährlichen Fahrplan-km.
- (2) Hierzu wird das Gesamtdefizit der SVF im jeweiligen Abrechnungsjahr durch die tatsächlich geleisteten Gesamt-Fahrplan-km der SVF geteilt. Subunternehmerleistungen werden der SVF zugerechnet. Der Kostensatz pro Fahrplan-km wird sodann mit den im jeweiligen Abrechnungsjahr tatsächlich geleisteten Fahrplan-km auf den Gebietsgrenzen überschreitenden Linienabschnitten der in § 1 genannten Linien multipliziert. Diese Rechengröße entspricht dem Kostenanteil des Bodenseekreises. Die in Rechnung gestellten Leistungen sind umsatzsteuerfrei.

- (3) Die Stadt Friedrichshafen versendet bis spätestens zum 31.03. eines Jahres eine Aufstellung an den Bodenseekreis über die Fahrleistungen des Vorjahres, die insbesondere die folgenden Angaben enthält:
  - die tatsächlich geleisteten Fahrplan-km auf dem Kreisgebiet (also außerhalb des Stadtgebiets von Friedrichshafen),
  - die von SVF insgesamt tatsächlich erbrachten Fahrplan-km und
  - das Gesamtdefizit der SVF.
- (4) Nach Erhalt der Aufstellung hat der Bodenseekreis innerhalb von 14 Tagen etwaige Unstimmigkeiten bei der Stadt anzuzeigen und zu begründen. Andernfalls gleicht der Bodenseekreis den entsprechend ermittelten Anteil an der Defizittragung spätestens 30 Tage nach Erhalt durch Zahlung an die Stadt aus.
- (5) Eine Überkompensationskontrolle wird im öDA der Stadt Friedrichshafen an die SVF festgelegt.

#### **§ 4 Laufzeit**

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt gemeinsam mit der in § 2 dargestellten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend die Delegation der Bestellbefugnis und wird für deren Dauer abgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die ÖSPV-Finanzierungs- und Vergabestellenvereinbarung zwischen den Parteien vom [DATUM der Unterzeichnung].
- (3) Diese Vereinbarung kann nur unter denselben Bedingungen wie die zugrundeliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und unter gleichzeitiger Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schriftlich gekündigt werden.
- (4) Jede Partei hat das Recht, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der Linienzuschnitte und/oder Aufgabenträgerschaften erfolgt oder wenn wesentlich gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist festgesetzt werden, die eine geordnete Nachfolgeregelung ermöglicht.
- (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 5 Änderungen**

Die Parteien können einvernehmlich Änderungen an einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarungen vornehmen, insbesondere weitere Linien in § 1 Abs. 1 aufnehmen oder Linien streichen.

## § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für den Bodenseekreis:

Friedrichshafen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Landrat

Für die Stadt Friedrichshafen:

Friedrichshafen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister